

Die Mandanten-Information

Januar 2006

Themen dieser Ausgabe

- Weitere Neuerungen der Koalitionäre
- Betrieblicher Schuldzinsenabzug
- Schadensersatz: verweigerte Wiedereinstellung
- Wohnraumüberlassung durch Arbeitgeber
- Private Veräußerungsgeschäfte
- Besteuerung von Kapitaleinkünften ab 1994
- Familienleistungsausgleich
- Kraftfahrzeugsteuer – Geländefahrzeuge
- Publizitätspflicht: Verschärfte Durchsetzung
- Wichtige Steuertermine im Januar 2006

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Steuervorteile und Besteuerungslücken werden systematisch reduziert. So ging es rückwirkend **zum 11. 11. 2005** den sog. **Steuersparfonds** an den Kragen: Neben vielen geschlossenen Fonds sind auch die fremdfinanzierte Privatrente sowie Verluste aus einer stillen Beteiligung von der Neuregelung betroffen, sofern sie mehr als 10 % Anfangsverluste bezogen auf das Eigenkapital ausweisen. Denn in diesem Fall dürfen die entstehenden Verluste nur noch mit später anfallenden positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden. Dies gilt für Verluste aus Modellen, denen Sie nach dem 10. 11. 2005 beigetreten sind oder für die nach diesem Stichtag mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Doch damit nicht genug: Weitere Pläne sind z. T. bereits konkret geworden, über die wir Sie nun informieren möchten.

Gesetzgebung

Das **Kabinett** einigte sich am 20. 12. 2005 über einen Gesetzentwurf zur Eindämmung missbräuchlicher Steuer-gestaltungen. Dieser entspricht teilweise einem Entwurf des Landes Hessen, der am 21. 12. 2005 im **Bundesrat** verhandelt wurde. In dieser letzten Sitzung des Bundesrats vor den Weihnachtsferien stimmte dieser außerdem dem Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm zu. Die **Eigenheimzulage** wurde – wie erwartet – zum 1. 1. 2006 abgeschafft. Weitere Einzelheiten nun nachfolgend im Überblick:

Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

- **Abschaffung der Freibeträge für Abfindungen, die nach dem 31. 12. 2005 vereinbart werden:** Für Entlassungen vor dem 1. 1. 2006 sieht eine **Übergangsregelung** aus Gründen des Vertrauensschutzes die weitere Anwendung der bisherigen begrenzten Steuerfreiheit vor, soweit dem Arbeitnehmer die Abfindungen, Übergangsgelder bzw. Übergangsbeihilfen **vor dem 1. 1. 2008** zufließen. Die an **Soldatinnen und Soldaten auf Zeit vor dem 1. 1. 2009** gezahlten Übergangsbeihilfen (regelmäßig die eineinhalbfachen bis sechs- bzw. achtfachen Dienstbezüge, gestaffelt nach Dienstzeit) sind nach einer Sonderregelung weiterhin steuerfrei, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. 1. 2006 begründet wurde.
- Streichung der begrenzten Steuerfreiheit für **Heirats- und Geburtsbeihilfen** (jeweils 315 €) zum 1. 1. 2006.
- Die **degressive Abschreibung für Mietwohngebäude** entfiel zum 1. 1. 2006. Damit wird fortan nur noch linear in Höhe von 2 % pro Jahr abgeschrieben.

Die Mandanten-Information

- **Streichung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten für Steuererklärungen ab 2006:** Der Werbungskostenabzug ist davon nicht betroffen. Aufwendungen für die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der Kapitalerträge oder der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können somit weiterhin als Werbungskosten angesetzt werden. Auch der Betriebsausgabenabzug bleibt von der Neuregelung unberührt. Das Steuerberaterhonorar für das Ausfüllen der Anlage für Kinder oder des Mantelbogens, der u. a. die Ausbildungs- oder Unterhaltskosten enthält, ist dem privaten Bereich zuzuordnen und daher seit Anfang 2006 nicht mehr absetzbar.

Weitere Regelungen sind laut Kabinettsbeschluss vom 20. 12. 2005 wie folgt geplant:

Gesetzentwurf zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

- **Anpassung der Gewinnermittlung nach der sog. Einnahmenüberschussrechnung:** Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wertpapiere und Grundstücke sollen unabhängig von der Zuordnung zum Umlauf- oder Anlagevermögen erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Entnahme berücksichtigt werden. Die Änderung soll erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden sein, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.
- Unternehmen, die risikobehaftete Geschäfte abschließen, können sich durch Sicherungsgeschäfte mit einem gegenläufigen Kursrisiko absichern („Hedge“). Fraglich ist, ob die beiden Geschäfte als **Bewertungseinheit** zusammenzufassen sind. Künftig soll Folgendes gelten: Die in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung von finanzwirtschaftlichen Risiken gebildeten Bewertungseinheiten sollen auch für die **Steuerbilanz** maßgeblich sein. Bei einem nach der Bildung von Bewertungseinheiten verbliebenen negativen Ergebnis ist geplant, dass dieses steuerlich zu berücksichtigen ist. Zudem soll die Anwendung der steuerlichen Sonderregelung, die den Ansatz von Drohverlustrückstellungen in der Steuerbilanz verbietet, für die genannten Fälle ausgeschlossen sein. Mit dieser Neuregelung wird beabsichtigt Bestrebungen vorzubeugen, wirtschaftlich zusammenhängende Bilanzpositionen einzeln zu bewerten und damit Verluste, die tatsächlich niemals eintreten, steuerlich geltend zu machen.
- **Beschränkung der Anwendung der sog. 1 %-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2005 beginnen:** Mit der geplanten Änderung wird die Möglichkeit, bei der Bewertung die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs pro Monat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen, auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % für betrieblich veranlasste Fahrten genutzt werden. Damit ist jedoch keine Änderung der Besteuerung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers verbunden, dem vom Arbeitgeber ein Kfz überlassen wird. Dieser „Dienstwagen“ stellt beim

Arbeitgeber notwendiges Betriebsvermögen dar – unabhängig davon, wie der Arbeitnehmer das Kfz nutzt.

- **Herstellung der umsatzsteuerlichen Neutralität bei Umsätzen aus Glücksspielen mit Geldeinsatz:** Die Neuregelung ist Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs, wonach es zulässig ist, Umsätze gewerblicher Glücksspielanbieter zu besteuern, während Umsätze zugelassener öffentlicher Spielbanken steuerbefreit sind. Die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken werden in die Umsatzsteuerpflicht einbezogen. Die Regelung soll einen Tag nach Gesetzesverkündung in Kraft treten.
- **Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf bestimmte Gebäudereinigungen zum 1. 7. 2006:** Da hier i. d. R. nicht sichergestellt werden kann, dass entsprechende Umsätze von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann, sollen hiermit Umsatzsteuerausfälle verhindert werden.
- **Veräußerung von Tankbelegen:** Die angestrebte Ergänzung in der Abgabenordnung eröffnet die Möglichkeit, die nach Angaben der Bundesregierung vermehrt zu beobachtende Praxis zu ahnden, Tankbelege (insbesondere über Internetauktionen) an Dritte zu veräußern, die diese dann zum Nachweis angeblicher Betriebsausgaben oder Werbungskosten missbrauchen. Diese Neuerung soll am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Steuerrecht

Unternehmer & Freiberufler

Bundesfinanzhof entscheidet erneut über betrieblichen Schuldzinsenabzug

In den vergangenen Jahren wurden die Regelungen zur Abziehbarkeit von Schuldzinsen als Betriebsausgaben mehrfach gesetzlich geändert (etwa durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999). Da der Neuregelung des § 4 Abs. 4a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 nur betrieblich veranlasste Schuldzinsen unterliegen, ist die steuerliche Abziehbarkeit der Schuldzinsen eingehend zu prüfen. Die **Rechtsprechung** hat dazu eine **Faustregel** aufgestellt: Danach sind Schuldzinsen anhand des tatsächlichen Verwendungszwecks der Darlehensmittel der Erwerbs- oder Privatsphäre zuzuordnen. Nicht betrieblich veranlasst sind Darlehen zur Finanzierung außerbetrieblicher Zwecke, insbesondere zur Finanzierung von Entnahmen.

Unterhalten Sie für den betrieblich und den privat veranlassten Zahlungsverkehr ein **einheitliches – gemischtes – Kontokorrentkonto**, ist für die Ermittlung der als Betriebsausgaben abziehbaren Schuldzinsen der Sollsaldo grundsätzlich aufzuteilen. Dies erfordert im Hinblick auf die steuerliche Abziehbarkeit der Schuldzinsen eine **zweistufige Prüfung**. Über die richtige Vorgehensweise informierte darüber hinaus unlängst das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben.

In **zwei aktuell veröffentlichten Entscheidungen** hat der Bundesfinanzhof (BFH) erneut Stellung zum betrieblichen Schuldzinsenabzug bezogen:

- Mit Urteil vom 21. 9. 2005 bekräftigt der BFH, dass der **Schuldzinsenabzug ab dem Wirtschaftsjahr 1999 bzw. 1998/1999 zweistufig zu prüfen** ist: Zunächst ist zu klären, ob der betreffende Kredit nach den von der Rechtsprechung schon vor Jahren aufgestellten Grundsätzen zum Mehrkontenmodell eine betriebliche oder private Schuld ist. Entfallen die Schuldzinsen auf einen privat veranlassten Kredit, scheidet der Betriebsausgabenabzug aus. Ergibt die Prüfung, dass der Kredit betrieblich veranlasst war, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die betrieblich veranlassten Schuldzinsen auf Überentnahmen beruhen. Von einer Überentnahme geht die Finanzverwaltung immer dann aus, wenn der Betriebsinhaber dem Betrieb liquide Mittel entnimmt, die die Summe der erzielten Gewinne und getätigten Einlagen übersteigen. Ist dies der Fall, sind die nicht durch einen Investitionskredit verursachten betrieblichen Schuldzinsen ggf. bis auf einen Sockelbetrag von 2.050 € nicht als Betriebsausgaben abziehbar.
- In einem weiteren Urteil vom 21. 9. 2005 hat der BFH zudem festgestellt, dass **Unterentnahmen aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 1. 1. 1999 geendet haben**, bei der Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen zu berücksichtigen sind. Im Streitfall ging es darum, dass der Steuerpflichtige in der Schlussbilanz zum 31. 12. 1998 ein positives Kapitalkonto hatte, das Finanzamt dies jedoch bei der Berechnung der Überentnahmen im anschließenden Wirtschaftsjahr 1999 zu seinem Nachteil nicht berücksichtigt hat. Der BFH hat nun erkannt, dass auch Gewinne und Einlagen, die in den vor dem 1. 1. 1999 endenden Wirtschaftsjahren erzielt oder geleistet wurden, vom Steuerpflichtigen entnommen werden können, ohne dass dies seinen betrieblichen Schuldzinsenabzug negativ beeinflusst.

Arbeitnehmer/Arbeitgeber

Tarifbegünstigung bei Schadensersatz wegen verweigerter Wiedereinstellung

Schadensersatz, der einem Steuerpflichtigen infolge einer schuldhaft verweigerter Wiedereinstellung zufließt, ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) eine Entschädigung, die bei zusammengeballtem Zufluss tarifbegünstigt zu besteuern ist. Sie ist nach Auffassung der BFH-Richter **Ersatz für entgangene Einnahmen**. Ihre Zahlung könne nicht als „Erfüllung“ von Gehaltsansprüchen angesehen werden, da sie – wie im Streitfall – i. d. R. für einen Zeitraum zufließt, in dem ein Dienstverhältnis nicht besteht.

Wohnraumüberlassung durch Arbeitgeber – geldwerter Vorteil?!

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Wohnung zu einem **Mietpreis, der innerhalb der Mietpreisspanne des Mietspiegels der Gemeinde** liegt, scheidet regelmäßig die Annahme eines geldwerten Vorteils durch verbilligte Wohnraumüberlassung aus. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof (BFH) in einer aktuellen Entscheidung. Damit berücksichtigt der BFH, dass der örtliche

Mietspiegel zu den Informationsquellen gehört, die eine leichte und schnelle Ermittlung der ortsüblichen Miete ermöglichen. Nach Auffassung des BFH widerspräche es dagegen dem Zweck einer leichten und schnellen Ermittlung, bei einer Miete innerhalb der vom Mietspiegel vorgesehenen Spanne im Einzelfall zu ermitteln, ob nicht ein anderer Wert innerhalb der Spanne angemessener wäre. Die von der **Finanzverwaltung** vertretene Auffassung, bei einer Spanne zwischen mehreren Werten müsse auf einen **Mittelwert** abgestellt werden, entspreche weder dem Wortlaut noch dem Zweck des Gesetzes.

Kapitalanleger

Halbeinkünfteverfahren bei privaten Veräußerungsgeschäften

Der Gesetzgeber hat sich schon früher von der Überlegung leiten lassen, dass Veräußerungsgewinne des Anteilseigners regelmäßig offene Reserven, stille Reserven oder einen Geschäftswert und damit zukünftige Dividenden der Gesellschaft repräsentieren. Wird das Kapital erhöht, so verkörpern die dadurch **entstehenden Bezugsrechte** die bisher allein durch die alten Aktien repräsentierte Substanz der Kapitalgesellschaft. **Folge:** Ihre Veräußerung ist steuerrechtlich wie die Veräußerung von Anteilen zu behandeln und nur zur Hälfte zu besteuern. Zu diesem Ergebnis gelangte kürzlich auch der Bundesfinanzhof in einem Urteil.

Besteuerung von Kapitaleinkünften seit 1994 verfassungsgemäß

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nach einem kürzlich ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch in den Veranlagungszeiträumen seit 1994 nicht verfassungswidrig – eine Entscheidung mit Signalwirkung! Dabei drehte sich das Urteil an sich um die Besteuerung von **Zinsen**. Die Problematik ist jedoch ähnlich wie bei der **Spekulationssteuer**. Denn in beiden Fällen geht es darum, ob der Gesetzgeber in der Lage war und ist, die Besteuerung von Kapitalerträgen gleichmäßig bei allen Bürgern sicherzustellen – oder ob „**die Ehrlichen die Dummen**“ sind.

Im aktuellen Fall hatte ein Ehepaar, dessen Einkünfte aus Kapitalvermögen das Finanzamt in den Streitjahren 1994, 1995, 2000 und 2001 erklärungsgemäß der Besteuerung unterworfen hatte, im Klageverfahren die Verfassungswidrigkeit der Zinsbesteuerung behauptet und beantragt, die erklärten Zinseinkünfte außer Ansatz zu lassen. Das Finanzgericht München wies die Klage ab. Zu Recht, entschied der BFH. Dieser hat ebenfalls für diese Jahre die Verfassungsmäßigkeit der Zinsbesteuerung bejaht und ein **strukturelles Erhebungsdefizit** verneint.

Richterliche Begründung: Zunächst durfte der Gesetzgeber in den Jahren bis einschließlich 1997 die tatsächliche Wirkung des geänderten Erhebungsverfahrens durch das Zinsabschlaggesetz abwarten und beobachten (sog. Beurteilungs- und Prognosespielraum). Dabei konnte er davon ausgehen, dass die Finanzämter die Überprüfung der Steuererklärungen erfolgreich intensivieren würden, weil sie durch die Anhebung des Sparerfreibetrags erheblich entlastet worden sind. Soweit der Gesetzgeber gleichwohl Anlass zur Nachbesserung der Zinsbesteuerung hatte, ist

Die Mandanten-Information

er nach Auffassung des BFH dieser Verantwortung für die Jahre ab 1998 nachgekommen. So hat er das **Ermittlungsinstrumentarium der Finanzverwaltung kontinuierlich erweitert** und nahezu lückenlose Kontrollmöglichkeiten geschaffen. Dies belegt auch die nachfolgende Aufzählung der getroffenen Maßnahmen der letzten Jahre:

- **Ab 1998** sind das Mitteilungsverfahren gemäß § 45d des Einkommensteuergesetzes inhaltlich ergänzt und die Verwendungsmöglichkeiten der Mitteilungen erweitert worden.
- **Ab 2002** ist die Verwendungsbeschränkung vollständig entfallen; seitdem können die Finanzbehörden beim Bundesamt für Finanzen im automatisierten Verfahren abfragen, welchem Kreditinstitut ein Steuerpflichtiger Freistellungsaufträge erteilt hat und welche Kapitalerträge dieser dort erzielt hat.
- **Seit 2004** sind die Kreditinstitute überdies nach § 24c des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, ihren Kunden eine schriftliche Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne zu erteilen.
- **Seit April 2005** können die Ämter die Stammdaten für alle inländischen Bankkonten und Depots eines Steuerpflichtigen durch Datenabfrage erfahren.

Familienleistungsausgleich: BMF reagiert auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Eltern volljähriger Kinder können nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit **Nachzahlungen** rechnen. Denn für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienleistungsausgleich sind die **Einkünfte des Kindes um Sozialversicherungsbeiträge zu mindern**. Nunmehr folgte die Reaktion des Bundesfinanzministeriums (BMF) auf diese Entscheidung der Verfassungsrichter in Form eines Schreibens. Danach gilt in allen Fällen, in denen die **Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt** ist, dass bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung von den Einkünften und Bezügen des Kindes abzuziehen sind. Gleiches gelte für die Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte im Hinblick auf die **Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung**.

Wichtig: In den Fällen, in denen der Anspruch auf Kindergeld bestandskräftig abgelehnt wurde, aber der Einkommensteuerbescheid für das gleiche Jahr noch nicht bestandskräftig ist, erfolgt die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Besteht aufgrund eines bestandskräftigen Ablehnungs- oder Aufhebungsbescheids kein Anspruch auf Kindergeld – bzw. erfolgte bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2003 keine Zahlung von Kindergeld –, ist im Rahmen des Familienleistungsausgleichs kein Kindergeld gegen zu rechnen. Folge: Die steuerlichen Freibeträge für Kinder werden gewährt.

Alle Steuerzahler

Kraftfahrzeugsteuer: Besteuerung von Geländefahrzeugen auf dem Prüfstand

Geländewagen und vergleichbare Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 2,8 Tonnen konnten ursprünglich nach dem jeweiligen Fahrzeuggewicht besteuert werden. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass diese günstige Möglichkeit durch die Streichung des § 23 Abs. 6a Straßenverkehrszulassungsordnung seit dem 1. 5. 2005 entfallen ist und diese Fahrzeuge ebenfalls als Pkw nach Hubraum zu besteuern sind.

Hieran hat das Finanzgericht Köln nun in einem aktuellen Beschluss ernstliche Zweifel geäußert und bei diesen Fahrzeugen im Hinblick auf das EU-Recht auch weiterhin eine **„Gewichtsbesteuerung“** vorgesehen. Das Finanzgericht hat gegen seine Entscheidung die Beschwerde beim Bundesfinanzhof zugelassen.

Wirtschaftsrecht

Publizitätspflicht: Verschärfte Durchsetzung

Die Unternehmen in Deutschland müssen sich möglicherweise auf weit reichende Änderungen bei der Publizität ihrer Jahresabschlüsse und der sonstigen Unternehmensdaten einstellen. Denn die Bundesregierung hat am 14. 12. 2005 den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) beschlossen.

Demnach sollen die **Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister ab 1. 1. 2007 zwingend elektronisch** geführt werden; die Registerführung bliebe den Amtsgerichten zugewiesen. Einzureichende Unterlagen würden nur noch elektronisch übermittelt, um Eintragungen zu beschleunigen. Hier sind aber Übergangsfristen geplant, sodass ggf. bis 2009 weiterhin Papieranmeldungen vorgenommen werden können.

Zudem ist vorgesehen ein sog. **„Unternehmensregister“** einzuführen, d. h. ein zentrales Register, in dem die wichtigsten publikationspflichtigen Daten der Unternehmen zum Abruf im Internet bereit stehen. Bislang ist jeder, der sich für Unternehmensinformationen interessiert, z. B. Kapitalanleger oder Geschäftspartner, gezwungen, diese aus verschiedenen Datenbanken zusammenzusuchen. Mit dem zentralen Register unter www.unternehmensregister.de würde diese Hürde entfallen.

Schließlich sieht der Entwurf vor, dass für die **Offenlegung der Jahresabschlüsse der elektronische Bundesanzeiger zuständig** ist, der auch die Einhaltung der Fristen überwacht und ggf. Bußgelder verhängen kann.

Wichtige Steuertermine im Januar 2006

10. 1. Umsatzsteuer*; Lohnsteuer*; Solidaritätszuschlag*; Kirchenlohnsteuer ev.*; Kirchenlohnsteuer r.kath.*

Hinweis: Zahlungsschonfrist: bis zum **13. 1. 2006**. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abführung für Dezember 2005; bei vierteljährlicher Abführung für das IV. Quartal 2005]